BEGRIFFE UND DEFINITIONEN, DIE IN DER DONAUKOMMISSION BEI DER ERHEBUNG UND BEARBEITUNG STATISTISCHER ANGABEN VERWENDET WERDEN

(aktualisierte Fassung, Mai 2010)

TERMINOLOGIE ET DEFINITIONS UTILISEES PAR LA COMMISSION DU DANUBE LORS DU RECUEIL ET DU TRAITEMENT DES DONNEES STATISTIQUES

(version actualisée, mai 2010)

ТЕРМИНОЛОГИЯ И ОПРЕДЕЛЕНИЯ, ПРИМЕНЯЕМЫЕ ДУНАЙСКОЙ КОМИССИЕЙ ПРИ СБОРЕ И ОБРАБОТКЕ СТАТИСТИЧЕСКИХ СВЕДЕНИЙ

(актуализированная версия, май 2010 г.)

DONAUKOMMISSION
COMMISSION DU DANUBE
ДУНАЙСКАЯ КОМИССИЯ

Budapest Будапешт

2011

ISBN 978-615-5117-04-6

Herausgeber: DONAUKOMMISSION H-1068 Budapest, Benczúr u. 25 Tel. +(36 1) 461 80 10

E-mail: secretariat@danubecom-intern.org Internet: www.danubecommission.org Redaktion: Sekretariat der Donaukommission

Gedruckt in Ungarn

Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.
Kein Teil dieses Werkes darf
ohne schriftliche Einwilligung
des Herausgebers in irgendeiner
Form reproduziert oder verbreitet werden.

Editeur : COMMISSION DU DANUBE H-1068 Budapest, Benczúr u. 25. Téléphone : (+36 1) 461 80 10

E-mail: secretariat@danubecom-intern.org Internet: www.danubecommission.org

Rédacteur : Secrétariat de la Commission du

Danube

Imprimé en Hongrie

Tous droits réservés. La réimpression, même partielle, est interdite. Toute reproduction de ce livre ou d'un extrait quelconque sans l'autorisation écrite de l'éditeur est interdite.

Издатель: ДУНАЙСКАЯ КОМИССИЯ H-1068 Budapest, Benczúr u. 25

Телефон: +(36 1) 461 80 10

E-mail: secretariat@danubecom-intern.org Internet: http://www.danubecommission.org Редактор: Секретариат Дунайской Комиссии

Отпечатано в Венгрии

Все права защищены. Перепечатка, в том числе в отрывках, запрещается. Воспроизведение всей книги или любой ее части запрещается без письменного разрешения издателя.

BEGRIFFE UND DEFINITIONEN, DIE IN DER DONAUKOMMISSION BEI DER ERHEBUNG UND BEARBEITUNG STATISTISCHER ANGABEN VERWENDET WERDEN

(aktualisierte Fassung, Mai 2010)

INHALTSVERZEICHNIS

	Se	eite	
Einleitung		5	
Abschnitt I.	Schifffahrtsbedingungen auf der Donau und ihren Verbindungen	7	
Abschnitt II.	Bestand und Zusammensetzung der Flotte auf der Donau 8		
Abschnitt III.	Wichtigste Schifffahrtsunternehmen auf der Donau		
Abschnitt IV.	Güterverkehr auf der Donau		
Abschnitt V.	Güterumschlag der Donauhäfen		
Abschnitt VI.	Fahrgastflotte und Fahrgastverkehr auf der Donau		
Abschnitt VII.	Grundlegende Angaben über die Donauschifffahrt nach Ländern (Überblick)	19	
Abschnitt VIII.	Beförderung gefährlicher Güter auf der Donau	19	

Das vorliegende Dokument "Begriffe und Definitionen, die in der Donaukommission bei der Erhebung und Bearbeitung statistischer Angaben verwendet werden" (aktualisierte Fassung, Mai 2010) (Dok. DK/TAG 74/19) wurde mit Beschluss zu den technischen Fragen DK/TAG 74/20 der 74. Tagung der Donaukommission vom 8. Juni 2010 angenommen und gemäß Liste der für 2011 eingeplanten Veröffentlichungen der Donaukommission (Anlage 6 zum Dok. DK/TAG 75/16) herausgegeben.

Das vorliegende Dokument wird den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und dem Sekretariat der Donaukommission bei der Erstellung der entsprechenden Dokumente und Publikationen zur Anwendung empfohlen.

Die aktualisierte Fassung des Dokuments, das auf der Grundlage der Vorschläge und Anmerkungen der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Vervollkommnung der Binnenschifffahrtsstatistik, der Erfahrungen der internationalen Organisationen und der Möglichkeit weiterer Verbesserungen in diesem Bereich ausgearbeitet wurde, ersetzt ab dem 1. Januar 2011 das mit Beschluss DK/TAG 66/22 der 66. Tagung der Donaukommission vom 8. Mai 2006 angenommene Dokument (Dok. DK/TAG 66/20).

Abschnitt I. Schifffahrtsbedingungen auf der Donau und ihren Verbindungen

1.1 Hydrologische Messstelle

Mit Vorrichtungen und Geräten zur Durchführung systematischer hydrologischer Beobachtungen ausgerüstete Messstelle am Fluss.

1.2 Höchster Schifffahrtswasserstand (HSW)

Zu 1 % auf der schiffbaren Donau von Kelheim (km 2411,60) bis Sulina (km 0,00) herrschender Wasserstand, der anhand der Abflussbeobachtungen über einen Zeitraum von 30 Jahren mit Ausnahme der Eisperioden ermittelt wurde.

1.3 **Mindesttiefe** (des Fahrwassers)

Mindesttiefe des schiffbaren *Fahrwassers**, deren Einhaltung während der gesamten Schifffahrt gewährleistet wird.

1.4 Schifffahrtskanal

Wasserstraße mit überwiegend künstlich hergestelltem Gewässerbett.

1.5 Eisstand

Zustand, nachdem Treibeis in einem Fließgewässer zu Festeis geworden ist.

1.6 Niedrigwasserperiode

Phase des hydrologischen Regimes auf einzelnen Flussabschnitten mit einem Wasserstand, der die sichere Durchfahrt von Schiffen mit einem Tiefgang von 2,5 m und mehr verhindert.

1.7 Schifffahrtszeichen

Anlage in Form eines visuellen festen oder schwimmenden Zeichens mit oder ohne Einrichtungen zum Erzeugen und Aussenden von Lichtzeichen, Schallzeichen und Funkzeichen oder Anlage zum Erzeugen und Aussenden von Lichtzeichen, Schallzeichen und Funkzeichen für die Sicherheit und Erleichterung des Schiffsverkehrs sowie für den Schutz der Wasserstraße und der Infrastruktur der Wasserstraße oder auf hoher See (gemäß Anlage 7 und 8 DFND).

1.8 Ungünstiger Abschnitt (des Flusses)

Streckenabschnitt, auf dem die Schifffahrt infolge minimaler, den empfohlenen Regelmaßen nicht entsprechender Fahrrinnenabmessungen oder aufgrund anderer Hindernisse erschwert ist.

1.9 Regulierungsniederwasserstand (RNW) Zu 94 % auf der schiffbaren Donau von Kelheim (km 2411,60) bis Sulina (km 0,00)

Hier und im Weiteren werden Ausdrücke, die in diesem Glossar eigenständige Begriffe mit eigener Definition darstellen, *kursiv* hervorgehoben.

herrschender Wasserstand, der anhand der Abflussbeobachtungen über einen Zeitraum von 30 Jahren mit Ausnahme der Eisperioden ermittelt wurde. Unterschied in der Höhenlage der nivellierten 1.10 **Gefälle** Wasseroberfläche zwischen zwei Punkten eines (des Flussabschnitts) Flussabschnitts. Untiefe Stelle des Flussbetts, die die Schifffahrt 1.11 **Furt** erschwert. 1.12 schiffbarer Teil der Donau In der internationalen Schifffahrt – vom Hafen Kelheim (km 2414,7) bis Sulina (km 0) – genutzter Flussabschnitt. 1.13 **Neigung** Verhältnis von Gefälle und Länge des (des Flussabschnitts) Flussabschnitts. 1.14 Fahrwasser bei Vorliegen empfohlenen Der der Fahrrinnenabmessungen für die Schifffahrt und durch Fahrwasserzeichen benutzbare bezeichnete Teil der Wasserstraße. 1.15 Fahrwasserbreite An der Wasseroberfläche gemessener Abstand zwischen dem linksufrigen und rechtsufrigen Rand des Fahrwassers. 1.16 Fahrwassertiefe Wassertiefe im Fahrwasser unter einem bestimmten Bezugspegel.

Abschnitt II. Bestand und Zusammensetzung der Flotte auf der Donau

Schiff ohne Maschinenantrieb mit mindestens

2.1

Kahn/Leichter

		20 Tonnen Tragfähigkeit.
2.2	Kahn, Schlepp-	Kahn, eigens zum Fortbewegen mittels Schleppen gebaut.
2.3	Kahn, Kombinierter	Kahn, eigens zum Fortbewegen mittels Schleppen und Schieben gebaut.
2.4	Kahn, Tank-	Kahn, zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Güter in stationären, in den Schiffskörper eingebauten Behältern (Tanks) bestimmt.
2.5	Kahn, Trockengüter-	<i>Kahn</i> , zur Beförderung von Trockengütern (allgemeine, Schütt- und forstwirtschaftliche Güter) bestimmt.
2.6	Leichter, Schub-	Leichter, eigens zum Fortbewegen mittels Schieben gebaut.
2.7	Schlepper	Motorschiff, das eigens zum Fortbewegen von Schiffen ohne Maschinenantrieb und anderen

schwimmenden Objekten mittels Schleppen gebaut ist und selbst keine Güter befördert. 2.8 Schleppen Methode zum Fortbewegen von Schiffen ohne Maschinenantrieb und anderen schwimmenden Obiekten mittels Ziehen hinter einem Schlepper. 2.9 Motorschiff, das eigens zum Schleppen und **Schlepp-Schubschiff** Schieben von Schiffen ohne Maschinenantrieb und anderen schwimmenden Objekten gebaut ist und selbst keine Güter befördert. 2.10 Baujahr des Schiffs Im Schiffszeugnis angegebenes Jahr. 2.11 **Motorleistung** Leistung des das Schiff bewegenden Antriebsaggregats, gemessen in kW. 2.12 Flottenbestand auf der Überblick über Anzahl, Gesamtmotorleistung, Tragfähigkeit und zulässige Anzahl Donau Fahrgäste sämtlicher auf der Donau zur Güterund Fahrgastbeförderung, soweit erforderlich mit Genehmigung eines Mitgliedstaats der eingesetzter Donaukommission Schiffe. unabhängig vom Registerort dieser Schiffe. 2.13 **Fähre** Fahrzeug, das dem Übersetzverkehr auf der Wasserstraße dient und von der zuständigen Behörde als Fähre zugelassen ist. 2.14 **Schiff** Auf der Donau, auf deren schiffbaren Nebenflüssen und Verbindungskanälen sowie im Durchgangsverkehr "Donau – Meer" verkehrendes schwimmendes Fahrzeug mit oder ohne Maschinenantrieb zur Beförderung von Gütern oder Fahrgästen. 2.15 Schiff, nationales Zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Mitgliedstaat der Donaukommission registriertes Schiff. 2.16 Schiff, Gütermotor-Von einem eigenen Motor angetriebenes Schiff mit mindestens 20 t Tragfähigkeit. Gütermotorschiff, zur Beförderung flüssiger 2.17 Schiff, Tankmotoroder gasförmiger Güter in stationären, in den Schiffskörper eingebauten Behältern (Tanks) bestimmt. 2.18 **Schiff**, Gütermotorschiff, zur Beförderung von Trockengütern (allgemeine, Trockengütermotor-Schüttund forstwirtschaftliche Güter) bestimmt. 2.19 Seetüchtiges **Binnenschiff** s. "Schiff, "Fluss-See"- ("Donau-Meer")". (Fluss-See-Schiff)

2.20 Schiff, "Fluss-See"-("Donau-Meer")- Gütermotorschiff für die Güterbeförderung auf Binnenwasserstraßen und auf See.

2.21 Schubschiff

Motorschiff, das zum Fortbewegen von Schiffen ohne Maschinenantrieb und anderen schwimmenden Objekten mittels *Schieben* bestimmt ist und selbst keine Güter befördert.

Abschnitt III. Wichtigste Schifffahrtsunternehmen auf der Donau

3.1 **Donauschifffahrts-** unternehmen

Institutionelle Einheit oder kleinste Vereinigung institutioneller Einheiten, sämtliche zur Abwicklung ihrer gewerblichen Tätigkeit bezug auf den in Binnenschiffstransport auf der Donau erforderlichen Funktionen wahrnehmen und direkt oder indirekt kontrollieren.

3.2 Internationales (gemischtes)
Schifffahrtsunternehmen

Schifffahrtsunternehmen, dessen Grundkapital durch das Kapital seiner Beteiligten aus zwei oder mehreren Ländern gebildet ist. entsprechend den Bedingungen Gründungsdokumente von den Beteiligten gemeinschaftlich geleitet wird und Güter- und Fahrgastbeförderung mit betreibt, die in seinem Eigentum stehen oder ihm aus anderen Rechtstiteln gehören.

3.3 Sitz des Schifffahrtsunternehmens Geographischer Ort, der der juristischen Adresse des Unternehmens entspricht.

Abschnitt IV. Güterverkehr auf der Donau

4.1 Tragfähigkeit des Schiffs

In metrischen Tonnen ausgedrückte maximal zulässige *Masse der Ladung*, die ein Schiff gemäß den Schiffsdokumenten transportieren darf.

4.2 Schieben

Methode des Fortbewegens starr miteinander verbundener Schiffe ohne Maschinenantrieb und anderer schwimmender Objekte (Koppelverband) mittels eines Schubschiffs oder eines dazu geeigneten Gütermotorschiffs.

4.3 Tonnage (Nettoregistertonne)

Raummaß zur Charakterisierung des Rauminhalts des Laderaums, gemessen in Nettoregistertonnen (1 NRT = 2,83 m³).

4.4 **Schubflotte**

Schiffe mit und ohne Maschinenantrieb, die

zum Fortbewegen mittels *Schieben* bestimmt sind bzw. auf diese Art fortbewegt werden.

4.5 Gewicht der Ladung

s. "Masse der Ladung".

4.6 **Kombinierter - Transitverkehr**

Güter anderer Länder, die mit Schiffen auf der Donau (mit einer anderen Transportart) in das betreffende Land eingeführt und nach dem Umschlag mit einer anderen Transportart (mit Schiffen auf der Donau) aus dem Land ausgeführt werden.

4.7 **Gut (Ladung)**

ordnungsgemäß ausgestellten Frachtdokumenten auf dem Schiff beförderte Güter, Erzeugnisse und Gegenstände jedweder einschließlich Verpackungs-Sammelladungsmittel, ausgenommen Gegenstände für die Eigenversorgung der Schiffe. Zu berücksichtigen sind auch Güter (wie Erde, Sand, Steine, Schotter u.ä.), die aus dem Flussbett gewonnen und auf dem Fluss befördert werden, wenn sie als Baustoffe verwendet oder verkauft werden sollen und mit ordnungsgemäß ausgestellten Beförderungspapieren versehen sind.

4.8 Gut, Außenhandels-

Auf der Donau befördertes Gut, dessen ursprünglicher Versendungsort und endgültiger Bestimmungsort in verschiedenen Ländern liegen. In bezug auf das betreffende Donauland bestehen die durch dieses Land auf der Donau beförderten Außenhandelsgüter aus *Exportund Importgütern* sowie aus Gütern, die im *kombinierten Transitverkehr* befördert werden. In bezug auf den Umschlaghafen des betreffenden Landes an der Donau bestehen die Außenhandelsgüter aus auf der Donau über diesen Donauhafen in das Land eingeführten (*Einfuhr*) und aus dem Land ausgeführten (*Ausfuhr*) Gütern.

4.9 Gut, Import-

Auf der Donau über einen Donauhafen des Landes aus anderen Ländern in das betreffende Land eingeführtes und zu dem endgültigen Bestimmungsort auf dem Hoheitsgebiet des Landes befördertes Gut.

4.10 Güter, im Inlandverkehr befördert Güter, die zwischen Donauhäfen oder zwischen Donau- und Seehäfen des betreffenden Landes innerhalb seiner Staatsgrenzen befördert werden. Bei Beförderungen in Richtung von Häfen, die an den Nebenflüssen oder Verbindungskanälen der Donau liegen, werden

nur Güter berücksichtigt, die auf einem Teil der Donau befördert werden. Zu diesen Gütern sind auch die aus dem Flussbett gewonnenen Güter (Erde, Sand, Steine, Schotter u.ä.) zu zählen, wenn sie im Inland als Baustoffe verwendet oder verkauft werden sollen und mit ausgefüllten Beförderungspapieren versehen sind.

4.11 Gut, Export-

Aus dem betreffenden Land auf der Donau über einen Donauhafen des betreffenden Landes unabhängig vom ursprünglichen Versendungsort des Guts auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Landes in andere Länder ausgeführtes Gut.

4.12 Güterkonzentration (auf dem Donaustreckenabschnitt)

Schematische Darstellung des *Güterstroms* je nach Verkehrsrichtungen (zu Berg, zu Tal).

4.13 Güterstrom

In Tonnen ausgedrückte Menge der auf einem konkreten Donaustreckenabschnitt (zwischen bestimmten Ländern oder Häfen) in einem bestimmten Zeitraum beförderten Güter.

4.14 Güter, auf der Donau ins Land eingeführt

Güter. unabhängig ihrem von ursprünglichen Versendungsort und dem Ort ihrer endgültigen Bestimmung, die auf der Donau mit Schiffen in das betreffende Land eingeführt und in dessen Donauhäfen gelöscht werden. Bei Binnenschiffen Güter, die auf Binnenschiffen auf der Donau ins Land eingeführt werden. Sie umfassen Importgüter und die Güter des kombinierten Transitverkehrs anderer Länder, die auf der Donau im betreffenden Land eingetreten sind.

4.15 Güter, aus Seehäfen von Nicht- Donauländern in die Donauhäfen eingeführt Alle Güter, unabhängig von ihrem ursprünglichen Versendungsort und dem Ort ihrer endgültigen Bestimmung, die in Seehäfen von Nicht-Donau-Ländern geladen, im *Transitverkehr "Donau – Meer"* vom Meer in die Donau eingeführt und in Donauhäfen gelöscht werden.

4.16 Güter, aus Donauhäfen des Landes in Seehäfen von Nicht-Donauländern ausgeführt Alle Güter, unabhängig von ihrem ursprünglichen Versendungsort und dem Ort ihrer endgültigen Bestimmung, die in Donauhäfen des betreffenden Landes geladen, im *Transitverkehr "Donau – Meer"* aus der Donau ausgeführt und in Seehäfen von Nicht-Donau-Ländern gelöscht werden.

4.17 Güter, auf der Donau aus dem Land ausgeführt

Alle Güter. unabhängig ihrem von ursprünglichen Versendungsort und dem Ort ihrer endgültigen Bestimmung, Donauhäfen des betreffenden Landes Schiffe geladen und auf der Donau aus dem Land ausgeführt werden. Bei Binnenschiffen Güter, die auf Binnenschiffen auf der Donau aus dem Land ausgeführt werden. Sie umfassen die Exportgüter und die Güter des kombinierten Transitverkehrs anderer Länder, die auf der Donau aus dem betreffenden Land ausgeführt werden.

4.18 Güter, zwischen den Donauländern befördert

Güter, die auf der Donau aus den Häfen eines Donaulandes in die Häfen eines anderen Donaulandes befördert werden.

4.19 Güter, auf der Donau im Transitverkehr befördert

Güter, die auf der Donau an einer Stelle ins Land eingeführt und an einer anderen Stelle auf der Donau ausgeführt werden, ohne in den Donauhäfen des Landes geladen oder gelöscht zu werden.

4.20 Gut, Export-

Gut, das ursprünglich an einer Stelle auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Landes abgesendet und auf der Donau über einen Donauhafen des Landes in ein anderes Land ausgeführt wird.

4.21 **Transportentfernung**

Die vom Schiff mit der Ladung vom Ladehafen bis zum Löschhafen tatsächlich zurückgelegte Strecke. Wird anhand des Kilometeranzeigers der Donau ermittelt.

4.22 Containertransporte

Gesamtanzahl der transportierten, beladenen und unbeladenen Container, angegeben in TEU.

4.23 Container nach internationalem Standard

Container, der seinen Merkmalen und seiner Bestimmung nach den Empfehlungen des Technischen Ausschusses 104 der Internationalen Normungsorganisation (ISO) entspricht. Die Umrechnung der Anzahl von Containern verschiedener Abmessungen in Zwanzig-Fuß-Äquivalente-Einheiten (TEU) erfolgt mit Hilfe folgender Koeffizienten: 10 Fuß = 0,5; 30 Fuß = 1,5; 40 Fuß = 2,0.

4.24 Anzahl der geleisteten Tonnenkilometer

Gesamtleistungsumfang der Güterschiffe des betreffenden Landes, gemessen in *Tonnenkilometern* pro Jahr.

4.25 Masse der Ladung

In metrischen Tonnen ausgedrückte Menge der beförderten *Ladung*.

4.26 Grenzüberschreitender Güterverkehr auf der Donau

Güterbeförderung auf der Donau zwischen in unterschiedlichen Ländern gelegenen Ladeund Löschhäfen. In bezug auf das jeweilige Donauland sind es die eingeführten Güter, die ausgeführten Güter und die auf der Donau im Transit beförderten Güter.

4.27 Gütersystematik

Erweiterte Liste der Güter (Waren), die auf der Donau befördert werden.

4.28 Gesamtmenge der auf der Donau beförderten Güter

Umfasst folgende Güter:

- auf der Donau aus Donauländern (auch in Nicht-Donau-Länder) ausgeführte,
- auf der Donau aus Nicht-Donau-Ländern eingeführte,
- auf der Donau innerhalb der Landesgrenzen beförderte Güter.

4.29 Gesamtmenge der auf der Donau mit nationalen Schiffen des jeweiligen Landes beförderten Güter

Umfasst:

- auf der Donau auf nationalen Schiffen aus dem Land (auch in Nicht-Donau-Länder) ausgeführte Güter;
- auf der Donau auf nationalen Schiffen ins Land (auch aus Nicht-Donau-Ländern) eingeführte Güter;
- im Verkehr zwischen ausländischen Häfen (VAH) beförderte Güter;
- innerhalb der Landesgrenzen beförderte Güter.

4.30 Gesamtmenge der auf der Donaustrecke des jeweiligen Landes beförderten Güter

Umfasst:

- auf der Donau aus dem Land (auch in Nicht-Donau-Länder) ausgeführte Güter;
- auf der Donau ins Land (auch aus Nicht-Donau-Ländern) eingeführte Güter;
- innerhalb der Landesgrenzen beförderte Güter;
- auf der Donau im Transitverkehr beförderte Güter.

4.31 Fährverkehr

Befördern (Übersetzen) von Fahrzeugen und/oder Fahrgästen auf einer *Fähre* unmittelbar von einem Flussufer zum anderen, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Güter von entsprechenden Dokumenten begleitet werden. Wird in der Statistik nicht erfasst.

4.32 Leichterung

Umladung eines Teils der Ladung vom Schiff aufs Land oder auf andere Schiffe zur Verringerung des Tiefgangs des Schiffs.

4.33 Verkehr zwischen ausländischen Häfen (VAH)

Güterbeförderungen auf der Donau mit *nationalen Schiffen* eines Landes zwischen den Häfen eines anderen Landes oder anderer Länder.

4.34 Verkehrsdauer einer Linie

Anzahl der Tage des ununterbrochenen Betriebs der Schiffe auf einer Linie im Jahr.

4.35 **TKM-Leistung**

s. "Anzahl der geleisteten Tonnenkilometer".

4.36 **Beförderungsentfernung**

s. "Transportentfernung".

4.37 Verkehr "Fluss-See" ("Donau-Meer")

Güterbeförderung zwischen Binnen- (Donau-) und Seehäfen mit seetüchtigen Binnenschiffen (Fluss-See-Schiffen).

4.38 **Durchschnittliche Güterbeförderungsentfernung** Durchschnittliche Entfernung der Güterbeförderung je nach Beförderungsart (Export, Import, VAH, Beförderung innerhalb der Landesgrenzen). Wird durch Dividieren der Anzahl der bei der konkreten Beförderungsart geleisteten Tonnenkilometer durch die entsprechende Menge der beförderten Güter ermittelt.

4.39 **Tonnenkilometer**

Maßeinheit für die Leistung eines Güterschiffs, entspricht der Beförderung von 1 t *Ladung* über eine Entfernung von einem Kilometer.

4.40 Transitverkehr

Alle Güter, die auf der Donau an einem Ort ins Land eintreffen und aus dem Land auf der Donau an einem anderen Ort ohne Laden, Löschen oder Umschlag in den Häfen des betreffenden Landes ausgeführt werden. Transitgüter, die mit einer anderen Verkehrsart ins Land eingeführt und auf der Donau ausgeführt oder auf der Donau ins Land eingeführt und mit einer anderen Verkehrsart aus dem Land ausgeführt werden, werden als ausgeführte bzw. eingeführte Güter betrachtet.

Abschnitt V. Güterumschlag der Donauhäfen

5.1 **Einfuhr**

Gesamtmenge der auf der Donau aus anderen Ländern in das betreffende Land eingeführten und in einem Donauhafen (Donauhäfen) dieses Landes gelöschten Güter (in t) und beladenen/unbeladenen Container (in TEU).

5.2 Ausfuhr

Gesamtmenge der in einem Donauhafen (Donauhäfen) des betreffenden Landes geladenen und aus diesem Land auf der Donau in andere Länder ausgeführten Güter (in t) und beladenen/unbeladenen Container (in TEU).

5.3 Güter-/Containerumschlag des Hafens (Donauhafens)

Gesamtmenge der im jeweiligen Hafen in einem bestimmten Zeitraum auf Schiffe geladenen und von Schiffen gelöschten Güter (in t) und beladenen/unbeladenen Container (in TEU).

5.4 Güter/Container, gelöscht

Gesamtmenge der auf Schiffen auf der Donau eingetretenen und von den Schiffen in einem Donauhafen (Donauhäfen) dieses Landes gelöschten Güter (in t) und beladenen/unbeladenen Container (in TEU)..

5.5 Güter/Container, geladen

Gesamtmenge der in einem Donauhafen (Donauhäfen) des Landes auf Schiffe geladenen und auf Schiffen auf der Donau versandten Güter (in t) und beladenen/unbeladenen Container (in TEU)...

5.6 Güterverzeichnis

Unterteilung der Warensystematik der auf der Donau beförderten Güter in einzelne Klassen (Arten). Ab dem 1. Januar 2008 wird das Güterverzeichnis NST 2007 verwendet.

5.7 Gesamtgüterumschlag/ Containerumschlag der Häfen (Donauhäfen) eines Landes Gesamtgüterumschlag/Containerumschlag aller Donauhäfen eines Landes in einem bestimmten Zeitraum.

5.8 **Donauhäfen mit bedeutendem Umschlag**

mit Donauhäfen, deren Güterumschlag in der Statistik der Donaukommission ständig erfasst wird. Das sind Häfen, die nach Ansicht der Mitgliedstaaten der Donaukommission jeweils von landesweitem Interesse sind.

5.9 **Hafen**

Ort, der es Schiffen ermöglicht, anzulegen, Güter zu laden oder zu löschen oder Personen ein- oder auszuschiffen, meist unmittelbar über eine Pier.

Abschnitt VI. Fahrgastflotte und Fahrgastverkehr auf der Donau

6.1 Anzahl der Fahrgastplätze auf dem Schiff

Höchstzulässige Anzahl der *Fahrgäste*, die das Schiff entsprechend den Schiffsdokumenten befördern darf.

6.2 **Passagieraufnahme**kapazität des Schiffs s. "Anzahl der Fahrgastplätze auf dem Schiff".

6.3 **Schiff, Fahrgast-**

Im öffentlichen Verkehr ausschließlich oder vorrangig zur Fahrgastbeförderung eingesetztes, für mehr als 12 Fahrgäste zugelassenes Motorschiff mit einer *Motorleistung* von mindestens 37 kW.

6.4 Fahrgastschiff im innerstädtischen Verkehr

Fahrgastschiff, das innerhalb der Verwaltungsgrenzen eines besiedelten Orts die Funktionen des innerstädtischen Verkehrs erfüllt, unabhängig von der amtlichen Zugehörigkeit des Schiffs.

6.5 Linienschiff

Fahrgastschiff, welches (im In- und Ausland) nach Fahrplänen auf bestimmten Strecken fährt.

6.6 **Ausflugsschiff**

Fahrgastschiff, welches für Ausflüge der Fahrgäste auf der Donau, ihren Nebenflüssen und Verbindungskanälen eingesetzt wird.

6.7 **Fahrgastbeförderungs**entfernung

Die vom Schiff vom Ort des Einschiffens bis zum Ort des Ausschiffens der Fahrgäste tatsächlich zurückgelegte Strecke. Wird anhand des Kilometeranzeigers der Donau ermittelt.

6.8 Anzahl der geleisteten Fahrgastkilometer

Leistung der Fahrgastschiffe des betreffenden Landes, gemessen in *Fahrgastkilometern*, aufgeschlüsselt nach Reisearten und insgesamt für ein Jahr.

6.9 Gesamtanzahl der auf der Donau mit nationalen Schiffen des jeweiligen Landes beförderten Fahrgäste

Umfasst:

- auf Linienschiffen beförderte Fahrgäste;
- auf Ausflugsschiffen beförderte Fahrgäste;
- auf Schiffen des innerstädtischen Verkehrs beförderte Fahrgäste.

Auf gecharterten Schiffen beförderte Fahrgäste werden in der Statistik des die Schiffe charternden Landes erfasst.

6.10 Fahrgast

Auf einem Fahrgastschiff gegen Entgelt bzw. mit einem kostenlosen Fahrausweis mitreisende Person. Die Schiffsbesatzung und andere dienstbeauftragte Personen gelten nicht als Fahrgäste. Ebenfalls nicht erfasst werden Fahrgäste, die mit Fähren von einem Ufer des Flusses zum anderen befördert werden.

6.11 Fahrgastkilometer

Maßeinheit für die Leistung des Fahrgastschiffs, die der Beförderung eines *Fahrgasts* auf eine *Entfernung* von einem Kilometer entspricht.

6.12 Inlandsverkehrslinie

Ständige, nach einem bekannt gegebenen Fahrplan betriebene Personenverkehrslinie (unabhängig von der *Verkehrsdauer im Berichtsjahr*), die auf der Donau oder auf der Donau und auf anderen, an die Donau angrenzenden, innerhalb der Grenzen des betreffenden Landes liegenden Wasserstraßen verläuft.

6.13 Auslandsverkehrslinie

Ständige, nach einem bekannt gegebenen Fahrplan betriebene Personenverkehrslinie (unabhängig von der Verkehrsdauer Berichtsjahr), die auf der Donau oder auf der Donau und auf anderen. an die Donau angrenzenden. über die Grenzen betreffenden Landes hinausgehenden Wasserstraßen verläuft.

6.14 **Fahrgastplatz**

Maßeinheit für die Anzahl der *Fahrgäste*, die das Schiff entsprechend den Schiffsdokumenten befördern darf.

6.15 Fahrgäste, mit Linienschiffen befördert

Alle auf der Donau mit im *inländischen* (innerhalb der Landesgrenzen) und im *grenzüberschreitenden Fahrgastverkehr* eingesetzten *Linienschiffen* des betreffenden Landes beförderte Fahrgäste.

6.16 **Fahrgäste, mit Ausflugsschiffen befördert**

mit Alle auf der Donau mit *Ausflugsschiffen* des ert betreffenden Landes beförderte Fahrgäste.

6.17 Fahrgäste, im innerstädtischen Verkehr befördert Alle auf der Donau im *innerstädtischen* Verkehr des betreffenden Landes beförderte Fahrgäste.

6.18 Fahrgäste, auf der Donau im grenzüberschreitenden Verkehr befördert Alle auf der Donau auf Fahrgastschiffen des betreffenden Landes zwischen den Häfen dieses Landes und Häfen anderer Länder oder zwischen Häfen anderer Länder beförderte Fahrgäste.

6.19 Fahrgäste, auf der Donau im Inlandverkehr befördert Alle auf der Donau auf Fahrgastschiffen des betreffenden Landes zwischen den Häfen dieses Landes beförderte Fahrgäste.

6.20 Länge der Personenverkehrslinie Summe der Entfernungen zwischen den in einer Richtung vom Schiff angelaufenen Häfen, ermittelt anhand des Kilometeranzeigers der Teil Donau. Wenn ein der Personenverkehrslinie mit festem Fahrplan über Nebenflüsse der Donau, ihre Verbindungskanäle oder über das Meer verläuft, wird bei der Länge der Verkehrslinie unmittelbar auf zurückgelegte Strecke berücksichtigt.

6.21 **Durchschnittliche Fahrgastbeförderungsentfernung** Durchschnittliche Entfernung der Fahrgastbeförderung insgesamt. Sie wird durch Dividieren der Summe der bei allen Verkehrsarten geleisteten Fahrgastkilometer durch die Anzahl der beförderten Fahrgäste ermittelt.

Abschnitt VII. Grundlegende Angaben über die Donauschifffahrt nach Ländern (Überblick)

7.1 Verwaltungsterritoriale Struktur erster Ebene System der obersten verwaltungsterritorialen Organisierung des Staates, aufgrund dessen die Organe der Staatsmacht und der Verwaltung gebildet werden und tätig sind.

7.2 Staatshaushalt

Jährliche Aufstellung der Einkünfte und Ausgaben des Staats.

7.3 **Bruttoinlandprodukt**

Gesamtwert der konkreten Waren und Dienstleistungen zum Marktpreis, die auf dem Hoheitsgebiet des Landes erbracht werden.

7.4 Außenhandelsumsatz

Jährlicher realisierter Wert aus Export und Import des Landes.

7.5 Land, Nicht-Donau-

Land, das nicht am Ufer oder an den Ufern des schiffbaren Teils der Donau liegt.

7.6 Land, Donau-

Land, das am Ufer oder an den Ufern des schiffbaren Teils der Donau liegt.

7.7 Mitgliedstaat der Donaukommission

Staat, der das "Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau" vom 18. August 1948 und das Zusatzprotokoll vom 26. März 1998 zum Übereinkommen unterzeichnet hat.

Abschnitt VIII. Beförderung gefährlicher Güter auf der Donau

8.1 **Gefährliche Güter**

Klassen auf Binnenwasserstraßen der beförderten gefährlichen Güter nach der Klassifizierung des Europäisches über Übereinkommen die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf den Binnenwasserstraßen (ADN):

- Explosive Stoffe und Gegenstände (Klasse 1 ADN)
- Gase (Klasse 2 ADN)
- Entzündbare flüssige Stoffe (Klasse 3 ADN)
- Entzündbare feste Stoffe; selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe; selbstentzündliche Stoffe; Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase bilden (Klassen 4.1, 4.2 und 4.3 ADN)
- Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe und organische Peroxide (Klassen 5.1 und 5.2 ADN)

- Giftige und ansteckungsgefährliche Stoffe (Klassen 6.1 und 6.2 ADN)
- Radioaktive Stoffe (Klasse 7 ADN)
- Ätzende Stoffe (Klasse 8 ADN)
- Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände (Klasse 9 ADN)

8.2 Inlandverkehr

Beförderung *gefährlicher Güter* auf der Donau zwischen zwei Punkten desselben Landes, unabhängig vom Registrierland des Schiffes, welches diese Güter befördert.

8.3 Grenzüberschreitender Verkehr

Beförderung gefährlicher Güter auf der Donau zwischen einem Lade- und einem Löschhafen, die in unterschiedlichen Staaten liegen. Erfasst werden für jedes Donauland die ausgeführten und eingeführten Güter.

8.4 Transitverkehr

Gefährliche Güter, die auf der Donau an einem Punkt ins Land eingeführt und an einem anderen Punkt auf der Donau aus dem Land ohne Laden oder Löschen in den Donauhäfen des entsprechenden Landes ausgeführt wurden.